



HESSISCHER LANDTAG

27. 01. 2026

Eilaufertigung

Gesetzentwurf

Landesregierung

Hessisches Ausführungsgesetz zum Länder-und-Kommunalinfrastrukturfinanzierungsgesetz (Hessisches Infrastrukturförderungsgesetz – HIFG)

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 27. Januar 2026 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 26. Januar 2026 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor.

Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Hessischen Minister der Finanzen vertreten.

Fre 27
Jan

PL (HHA)

Vorblatt

betreffend

den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein

Hessisches Ausführungsgesetz zum Länder-und-Kommunalinfrastrukturfinanzierungsgesetz (Hessisches Infrastrukturförderungsgesetz – HIFG)

A. Problem

Um Defizite im Bereich der öffentlichen Infrastruktur und mit dem Ziel der Schaffung von Wirtschaftswachstum hat der Bund das Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ errichtet. Es hat ein Gesamtvolumen von 500 Mrd. Euro, wobei 100 Mrd. Euro für die Länder vorgesehen sind. Auf das Land Hessen entfallen rund 7,437 Mrd. Euro.

Das Länder-und-Kommunalinfrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) und die Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des LuKIFG (VV-LuKIFG) bilden den bundesrechtlichen Rahmen. Dort sind insbesondere die Aufteilung der Mittel auf die Länder und grundlegende Fördervoraussetzungen, wie bspw. Förderbereiche, Förderzeitraum, Informationspflichten und Nachweisverfahren gegenüber dem Bund, geregelt.

Für die Umsetzung auf Landesebene und insbesondere die Aufteilung des auf Hessen entfallenden Kontingents zwischen dem Land Hessen und seinen Kommunen („vertikale Aufteilung“) sowie den Kommunen untereinander („horizontale Aufteilung“) wird ein landesrechtlicher Regelungsrahmen benötigt. Auf Landesebene muss auch festgelegt werden, wer mit der operativen Umsetzung der Förderungen betraut wird. Der Bund hat hierzu keine Regelungskompetenz.

B. Lösung

Zur Schaffung eines rechtssicheren Regelungsrahmens für die Umsetzung der Förderungen aus dem Infrastruktursondervermögen des Bundes auf Landesebene wird ein Landesgesetz erlassen.

Zwingend zu regeln ist darin die Aufteilung des auf Hessen entfallenden Gesamtkontingents in Höhe von rund 7,437 Mrd. Euro: Die Kommunen erhalten

4,707 Mrd. Euro. Auf Krankenhausinvestitionen, insbesondere die Kofinanzierung des Krankenhaustransformationsfonds, entfallen 950 Mio. Euro. Für Investitionen des Landes stehen rund 1,780 Mrd. Euro zur Verfügung.

Konkret dient das Gesetz der Umsetzung des LuKIFG und der dazugehörigen VV-LuKIFG. In großen Teilen wird auf die durch den Bund getroffenen Regelungen zurückgegriffen.

Für die Ausgestaltung des Förderverfahrens, insbesondere Maßnahmenanmeldungen durch Kommunen bzw. Landesressorts, Grundzüge des Mittelabrufs, Nachweispflichten der Mittelverwendung auf Landesebene und etwaiger Rückforderungen durch das Land hat der Bund keine Regelungskompetenz, sodass dies im Landesgesetz normiert wird.

Ferner wird die horizontale Verteilung im kommunalen Bereich auf Basis eines zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden konsentierten Verteilungsschlüssels im Detail geregelt und mittels einer kommunenscharfen Kontingenttabelle dem Gesetz als Anlage beigefügt.

Für die operative Abwicklung der Förderungen wird die WIBank beauftragt, die zur Bündelung der Ressourcen auf Landesebene ausschließlich tätig wird.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

Die Förderung aus Mitteln des LuKIFG erfolgt im Rahmen eines Bundeszuschussprogramms. Die Bundesmittel werden während der Programmlaufzeit sukzessive zentral im Landeshaushalt vereinnahmt und an die Begünstigten (Kommunen) weitergeleitet bzw. für eigene Investitionszwecke des Landes eingesetzt.

Die Förderung führt auf Landesebene über die Gesamtdauer des Programms zu einem Mittelzufluss und Ertrag i.H.v. 7,4 Mrd. Euro. Die Weiterleitung der Mittel an die Kommunen führt insoweit insgesamt zu einem Aufwand i.H.v. 4,7 Mrd. Euro, der Einsatz von Mitteln im Bereich der Krankenhausinvestitionen, vorrangig zur Kofinanzierung des Krankenhaustransformationsfonds, zu einem Aufwand i.H.v. 0,95 Mrd. Euro.

Die Verwendung der Zuschussmittel für eigene Investitionszwecke des Landes i.H.v. 1,78 Mrd. Euro führt demgegenüber weitgehend zu einer aktivierungspflichtigen Vermögensmehrung des Landes.

Durch die Beauftragung der WIBank mit der operativen Abwicklung der Investitionsförderung entstehen Aufwände, die im Haushaltsplan 2026 mit 5 Mio. Euro veranschlagt sind. Zur Abdeckung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen des Landes aus der Beauftragung der WIBank ist zudem eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von insgesamt 30 Mio. Euro veranschlagt.

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

In der Mittelfristigen Finanzplanung 2025-2029 sind liquide Mittel in Höhe von 2,5 Mio. Euro p.a. ab dem Jahr 2027 für die Programmumsetzung durch die WIBank vorgesehen.

3. Auswirkungen für hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände

Durch den Gesetzentwurf und die Inanspruchnahme der LuKIFG-Mittel erhöht sich das Vermögen der hessischen Kommunen in nicht bezifferbarer Höhe. Für die Umsetzung der Investitionsmaßnahmen entstehen auch in den Kommunen Personalkosten, die mit den Bundesmitteln nicht finanziert werden dürfen.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Hessisches Ausführungsgesetz
zum Länder- und Kommunalinfrastrukturfinanzierungsgesetz
(Hessisches Infrastrukturförderungsgesetz – HIFG)**

Vom

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Finanzierung und Verteilung der Mittel

(1) Die Infrastrukturförderung nach diesem Gesetz wird durch die vom Bund dem Land nach den §§ 1 und 2 des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 246) zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 7 437 350 000 Euro finanziert. Von diesen Mitteln erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände (Kommunen) 4 707 000 000 Euro; für Krankenhausinvestitionen werden 950 000 000 Euro bereitgestellt, für Landesaufgaben 1 780 350 000 Euro.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln für eine bestimmte Maßnahme besteht nicht.

§ 2

Aufgabenübertragung auf die WIBank, Einbeziehung Dritter

(1) Die Aufgaben nach diesem Gesetz und hiermit verbundenen Dienste werden der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) durch das Land ausschließlich übertragen, so weit sie nicht vom Land selbst durchgeführt werden. Soweit Aufgaben nach Satz 1 übertragen sind, ist eine Inanspruchnahme von Dritten durch das Land ausgeschlossen.

(2) Die WIBank ist berechtigt, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Dienste Dritter unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 der Hessischen Landeshaushaltsordnung vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184), geändert durch Gesetz vom 13. November 2025 (GVBl. 2025 S. 80), und der vergaberechtlichen Vorschriften in Anspruch zu nehmen, so weit sich die in Anspruch genommenen Dienste auf Vorstufenleistungen beschränken und andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(3) Das Nähere zur Ausgestaltung der nach Abs. 1 übertragenen Aufgaben und hiermit verbundenen Dienste ist in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Die Ministerin oder der Minister der Finanzen wird ermächtigt, mit der WIBank eine Vereinbarung über die Umsetzung der Infrastrukturförderung nach diesem Gesetz zu schließen.

ZWEITER TEIL

Infrastrukturförderung der Kommunen

§ 3

Zuweisung der Mittel

(1) Im Jahr 2026 werden den Kommunen zur Stärkung der Investitionstätigkeit 3 000 000 000 Euro zugewiesen.

(2) Das Land gewährt den in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Kommunen eine Investitionsförderung bis zur Höhe der dort genannten Beträge (Kontingente).

(3) Die Ministerin oder der Minister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung von dem nach § 1 Abs. 1 Satz 2 zugeteilten Betrag 1 707 000 000 Euro den Kommunen als weitere Kontingente unter Berücksichtigung ihrer Einwohnerzahl und ihrer Finanzkraft ab dem Jahr 2029 ergänzend zuzuweisen.

§ 4

Förderbereiche, Fördervoraussetzungen

(1) Nach Maßgabe des § 3 des Länder-und-Kommunalinfrastrukturförderungsgesetzes sind Investitionen in den folgenden Infrastrukturbereichen förderfähig, wenn sie der Erfüllung kommunaler Aufgaben dienen:

1. Gesundheit und Pflege,
2. Mobilität (Verkehrsinfrastruktur) sowie Wohnungs- und Städtebau,
3. Digitales,
4. Bildungsinfrastruktur,
5. Betreuungsinfrastruktur,
6. Technische Infrastruktur,
7. Bevölkerungsschutz (Sicherheit / Katastrophenschutz / Feuerwehr),
8. Sportinfrastruktur.

(2) Finanzierungsanteile Dritter mindern die förderfähigen Ausgaben.

(3) Eine Maßnahme beginnt in der Regel mit dem Abschluss eines der Ausführung dienenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Wenn bestimmtbar, kann für den Maßnahmenbeginn bei Baumaßnahmen der Baubeginn vor Ort zugrunde gelegt werden.

§ 5

Bewilligung, Verfahren

(1) Die Mittel werden den Kommunen nach Maßgabe des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturförderungsgesetzes, der Verwaltungsvereinbarung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 des Länder-

und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes, dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bewilligt.

(2) Bewilligungsstelle ist das Hessische Ministerium der Finanzen. Die Bewilligungsstelle bedient sich zur Programmumsetzung der WIBank.

(3) Die Kommunen können Mittel aus ihrem Kontingent an Dritte, die kommunale Aufgaben erledigen, weiterleiten, wenn sie diesen Dritten die den Kommunen aus dieser Förderung obliegenden Rechte und Pflichten unverändert übertragen.

(4) Die Maßnahmen sind über das elektronische Kundenportal der WIBank bis zum 30. Juni 2036 anzuzeigen. Solange das Kundenportal nicht zur Verfügung steht, wird über die Internetseite der WIBank ein Formular zur Verfügung gestellt, das zur Anzeige zu verwenden ist.

(5) Die Kommune ist für die Einhaltung der Fördervoraussetzungen einschließlich der vergabe- und beihilferechtlichen Voraussetzungen verantwortlich.

(6) Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und auf Grundlage der in der Anlage und der durch Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 3 zugewiesenen Kontingente.

§ 6

Verwendungsbestätigung, Stichprobenprüfung und Berichtspflichten

(1) Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist für jede Maßnahme durch die Kommune innerhalb des Jahres nach Abschluss der Maßnahme zu bestätigen.

(2) Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel wird in Stichproben in mindestens fünf Prozent der Fälle geprüft. Darüber hinaus können anlassbezogene Prüfungen erfolgen. Die Kommunen haben bei der Prüfung mitzuwirken und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Für die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel durch den Bund nach § 5 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

(4) Die Kommunen haben auf Verlangen über die geförderten Maßnahmen zu berichten.

§ 7

Rückforderung und Neuzuweisung

(1) Soweit Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind, sollen sie zurückgefordert werden und das Kontingent soll entsprechend reduziert werden. Zurückzuzahlende Mittel sind zu verzinsen. Abweichend von Satz 1 bleibt die Höhe des Kontingents unverändert, wenn die Maßnahme günstiger abgerechnet worden ist, als es beim Mittelabruf vorhersehbar war und die Kommune dies nicht zu vertreten hat.

(2) Schöpft eine Kommune das ihr zugewiesene Kontingent bis zum 31. Dezember 2034 nicht aus, können die nicht in Anspruch genommenen Mittel abweichend von den nach § 3 zugewiesenen Kontingenten durch die Bewilligungsstelle neu zugewiesen werden.

§ 8

Anwendbarkeit von Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung

(1) Notwendige Kreditaufnahmen der Kommunen zur Finanzierung von Maßnahmen, die nach § 5 Abs. 1 und 2 bewilligt wurden, gelten nach § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b der Hessischen Gemeindeordnung in der Haushaltssatzung als festgesetzt und nach § 97a Nr. 4 in Verbindung mit § 103 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung als genehmigt. Die Genehmigungsfiktion gilt abweichend von § 103 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung längstens bis zum Ablauf des zweiten auf den Maßnahmenbeginn folgenden Haushaltsjahres.

(2) Abweichend von § 98 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 der Hessischen Gemeindeordnung ist eine Nachtragssatzung nicht erforderlich. Die für die Durchführung der nach diesem Gesetz geförderten Maßnahmen erforderlichen Auszahlungsermächtigungen können außerplanmäßig nach § 100 der Hessischen Gemeindeordnung bereitgestellt werden; die dort genannten Voraussetzungen gelten als erfüllt.

DRITTER TEIL

Infrastrukturförderung von Landesaufgaben

§ 9

Verfahren

(1) Antragsberechtigt sind die nach dem Beschluss über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen für die Maßnahmen jeweils zuständigen Ministerien. Die Antragsfristen für die im nächsten Haushaltsjahr zu veranschlagenden Maßnahmen werden jeweils durch das Aufstellungsschreiben des Hessischen Ministeriums der Finanzen festgelegt.

(2) Die Prüfung und Einhaltung der Fördervoraussetzungen einschließlich der vergabe- und beihilferechtlichen Voraussetzungen obliegen dem antragstellenden Ministerium.

(3) Das Hessische Ministerium der Finanzen überprüft abschließend, ob für die angemeldeten Maßnahmen die Voraussetzungen nach dem Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes, der Verwaltungsvereinbarung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes, dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorliegen. Es bedient sich zur Programmmumsetzung der WIBank.

(4) Die Maßnahmen sind vom antragstellenden Ministerium über das elektronische Kundenportal der WIBank anzugeben, letztmals zum Stichtag 30. Juni 2036. § 5 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Verwendungsbestätigung, Stichprobenprüfung und Berichtspflichten

§ 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Kommune das antragstellende Ministerium tritt.

§ 11

Rückforderung

Soweit Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind, werden sie zurückgefordert. Zurückzuzahlende Mittel sind zu verzinsen.

VIERTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 12

Verordnungsermächtigung

Die Ministerin oder der Minister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Durchführung dieses Gesetzes zu bestimmen, insbesondere die Einzelheiten zu den Verfahren nach den §§ 5 und 9, der Durchführung der Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nach den §§ 6 und 10 sowie zur Neuzuweisung nach § 7 Abs. 2.

§ 13

Evaluation

Die Hessische Landesregierung evaluiert die Umsetzung und Wirkung dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 2029. Die WIBank unterstützt die Evaluierung durch die Bereitstellung der erforderlichen Daten und Unterlagen.

§ 14

Prüfungsrechte der Rechnungshöfe

Die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofes, des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes - Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften - und des Bundesrechnungshofes bleiben unberührt.

§ 15

Kenntlichmachung der Förderung

Bei der Durchführung sowie nach Abschluss von Maßnahmen ist durch die Letztempfänger auf die Förderung in geeigneter und öffentlichkeitswirksamer Weise unter Nutzung der Bildwortmarken des Bundes und des Landes hinzuweisen. Bei Bauarbeiten hat die Kenntlichmachung zusätzlich durch Bauschilder zu erfolgen.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2050 außer Kraft.

Anlage:

Kontingenttabelle Kommunen

GKZ	Gebietskörperschaft	Kontingent in Euro
411000	Darmstadt	89.201.174
412000	Frankfurt am Main	264.127.909
413000	Offenbach am Main	84.156.739
414000	Wiesbaden	144.671.308
415000	Hanau	51.849.014
611000	Kassel	115.993.857
431000	Landkreis Bergstraße	44.377.164
432000	Landkreis Darmstadt-Dieburg	49.210.495
433000	Landkreis Groß-Gerau	44.167.991
434000	Hochtaunuskreis	36.391.448
435000	Main-Kinzig-Kreis	52.820.705
436000	Main-Taunus-Kreis	30.077.765
437000	Odenwaldkreis	16.126.417
438000	Landkreis Offenbach	54.367.253
439000	Rheingau-Taunus-Kreis	30.436.138
440000	Wetteraukreis	51.102.142
531000	Landkreis Gießen	45.095.237
532000	Lahn-Dill-Kreis	41.320.082
533000	Landkreis Limburg-Weilburg	29.160.577
534000	Landkreis Marburg-Biedenkopf	39.502.874
535000	Vogelsbergkreis	17.547.539
631000	Landkreis Fulda	36.918.297
632000	Landkreis Hersfeld-Rotenburg	19.531.837
633000	Landkreis Kassel	39.202.676
634000	Schwalm-Eder-Kreis	30.601.254
635000	Landkreis Waldeck-Frankenberg	25.343.345
636000	Werra-Meißner-Kreis	16.698.764
431001	Abtsteinach	653.829
431002	Bensheim	11.377.009
431003	Biblis	2.800.207
431004	Birkenau	3.177.961
431005	Bürstadt	6.122.680
431006	Einhausen	1.970.877
431007	Fürth	3.522.966
431008	Gorxheimertal	1.393.483
431009	Grasellenbach	1.377.881
431010	Groß-Rohrheim	931.377
431011	Heppenheim (Bergstraße)	7.628.776
431012	Hirschhorn (Neckar)	948.206

431013	Lampertheim	11.528.851
431014	Lautertal (Odenwald)	2.290.055
431015	Lindenfels	1.767.357
431016	Lorsch	4.820.778
431017	Mörlenbach	3.313.151
431018	Neckarsteinach	1.232.679
431019	Rimbach	2.827.420
431020	Viernheim	11.746.396
431021	Wald-Michelbach	3.675.746
431022	Zwingenberg	2.068.941
432001	Alsbach-Hähnlein	2.522.143
432002	Babenhausen	5.575.553
432003	Bickenbach	1.567.833
432004	Dieburg	4.164.453
432005	Eppertshausen	1.685.559
432006	Erzhausen	2.521.310
432007	Fischbachtal	893.138
432008	Griesheim	9.408.503
432009	Groß-Bieberau	1.408.814
432010	Groß-Umstadt	7.185.583
432011	Groß-Zimmern	4.791.947
432012	Messel	1.267.269
432013	Modautal	1.479.159
432014	Mühltal	3.586.515
432015	Münster	4.762.365
432016	Ober-Ramstadt	4.818.488
432017	Otzberg	2.034.665
432018	Pfungstadt	8.832.047
432019	Reinheim	5.256.629
432020	Roßdorf	3.543.051
432021	Schaafheim	2.990.607
432022	Seeheim-Jugenheim	5.222.209
432023	Weiterstadt	7.856.533
433001	Biebesheim am Rhein	1.590.740
433002	Bischofsheim	4.031.911
433003	Büttelborn	4.433.594
433004	Gernsheim	2.590.115
433005	Ginsheim-Gustavsburg	5.299.012
433006	Groß-Gerau	8.285.382
433007	Kelsterbach	4.605.098
433008	Mörfelden-Walldorf	10.486.132
433009	Nauheim	3.368.426
433010	Raunheim	4.256.771
433011	Riedstadt	7.858.112
433012	Rüsselsheim am Main	25.536.158
433013	Stockstadt am Rhein	1.839.878
433014	Trebur	3.822.915

434001	Bad Homburg v.d.Höhe	14.057.671
434002	Friedrichsdorf	7.352.082
434003	Glashütten	1.406.320
434004	Grävenwiesbach	1.738.163
434005	Königstein im Taunus	4.420.794
434006	Kronberg im Taunus	4.525.975
434007	Neu-Anspach	3.938.540
434008	Oberursel (Taunus)	12.617.160
434009	Schmitten im Taunus	2.837.970
434010	Steinbach (Taunus)	3.453.928
434011	Usingen	5.193.225
434012	Wehrheim	2.477.793
434013	Weilrod	2.096.745
435001	Bad Orb	3.459.695
435002	Bad Soden-Salmünster	5.104.928
435003	Biebergemünd	1.997.431
435004	Birstein	1.893.194
435005	Brachttal	1.620.855
435006	Bruchköbel	7.266.827
435007	Erlensee	5.152.514
435008	Flörsbachtal	713.780
435009	Freigericht	4.460.282
435010	Gelnhausen	7.122.691
435011	Großkrotzenburg	2.070.720
435012	Gründau	4.179.693
435013	Hammersbach	1.502.755
435015	Hasselroth	2.302.588
435016	Jossgrund	968.043
435017	Langenselbold	3.815.385
435018	Linsengericht	2.770.254
435019	Maintal	13.685.382
435020	Neuberg	1.660.141
435021	Nidderau	6.118.982
435022	Niederhofelden	1.125.274
435023	Rodenbach	3.514.416
435024	Ronneburg	1.092.382
435025	Schlüchtern	5.125.087
435026	Schöneck	3.601.518
435027	Sinntal	3.057.659
435028	Steinau an der Straße	3.370.507
435029	Wächtersbach	4.709.492
436001	Bad Soden am Taunus	6.958.659
436002	Eppstein	3.887.942
436003	Eschborn	5.430.637
436004	Flörsheim am Main	7.177.476
436005	Hattersheim am Main	8.923.017
436006	Hochheim am Main	5.649.992

436007	Hofheim am Taunus	11.007.885
436008	Kelkheim (Taunus)	9.216.063
436009	Krifel	2.851.473
436010	Liederbach am Taunus	2.471.480
436011	Schwalbach am Taunus	3.743.487
436012	Sulzbach (Taunus)	2.144.330
437001	Bad König	3.382.239
437003	Brensbach	1.554.970
437004	Breuberg	2.163.783
437005	Brombachtal	1.156.549
437006	Erbach	5.074.177
437007	Fränkisch-Crumbach	909.014
437009	Höchst im Odenwald	3.474.224
437010	Lützelbach	2.291.341
437011	Michelstadt	5.477.371
437012	Mossautal	795.138
437013	Reichelsheim (Odenwald)	2.682.063
437016	Oberzent	3.372.901
438001	Dietzenbach	12.178.623
438002	Dreieich	10.620.960
438003	Egelsbach	2.956.024
438004	Hainburg	4.734.081
438005	Heusenstamm	5.917.586
438006	Langen (Hessen)	12.677.936
438007	Mainhausen	2.605.589
438008	Mühlheim am Main	10.518.483
438009	Neu-Isenburg	9.193.516
438010	Obertshausen	8.300.975
438011	Rodgau	14.920.400
438012	Rödermark	9.524.021
438013	Seligenstadt	6.822.414
439001	Aarbergen	2.120.519
439002	Bad Schwalbach	4.474.435
439003	Eltville am Rhein	5.206.366
439004	Geisenheim	3.698.770
439005	Heidenrod	2.440.006
439006	Hohenstein	1.889.093
439007	Hünstetten	3.224.872
439008	Idstein	8.155.941
439009	Kiedrich	1.127.380
439010	Lorch	1.341.397
439011	Niedernhausen	4.484.133
439012	Oestrich-Winkel	3.828.675
439013	Rüdesheim am Rhein	3.782.475
439014	Schlängenbad	1.852.640
439015	Taunusstein	10.299.129
439016	Waldems	1.402.507

439017	Walluf	1.310.693
440001	Altenstadt	3.928.219
440002	Bad Nauheim	11.383.272
440003	Bad Vilbel	9.143.857
440004	Büdingen	8.349.077
440005	Butzbach	9.753.695
440006	Echzell	1.820.311
440007	Florstadt	2.955.688
440008	Friedberg (Hessen)	10.522.676
440009	Gedern	2.087.492
440010	Glauburg	932.298
440011	Hirzenhain	951.761
440012	Karben	6.856.657
440013	Kefenrod	882.824
440014	Limeshain	1.760.612
440015	Münzenberg	1.759.124
440016	Nidda	6.029.599
440017	Niddatal	3.338.652
440018	Ober-Mörlen	1.580.795
440019	Ortenberg	3.054.800
440020	Ranstadt	1.676.305
440021	Reichelsheim (Wetterau)	2.215.545
440022	Rockenberg	1.299.325
440023	Rosbach v.d.Höhe	3.426.657
440024	Wölfersheim	2.715.084
440025	Wöllstadt	2.155.497
531001	Allendorf (Lumda)	1.271.543
531002	Biebertal	3.255.496
531003	Buseck	4.040.903
531004	Fernwald	1.894.098
531005	Gießen	37.430.559
531006	Grünberg	5.099.499
531007	Heuchelheim a. d. Lahn	2.027.063
531008	Hungen	4.853.262
531009	Langgöns	3.346.873
531010	Laubach	3.771.564
531011	Lich	5.075.162
531012	Linden	4.135.681
531013	Lollar	3.530.286
531014	Pohlheim	5.917.811
531015	Rabenau	1.684.910
531016	Reiskirchen	3.431.761
531017	Staufenberg	2.771.409
531018	Wettenberg	3.277.875
532001	Aßlar	4.063.221
532002	Bischoffen	998.308
532003	Braunfels	3.869.394

532004	Breitscheid	1.516.151
532005	Dietzhölztal	1.291.543
532006	Dillenburg	7.837.858
532007	Driedorf	1.516.177
532008	Ehringshausen	3.222.629
532009	Eschenburg	3.102.461
532010	Greifenstein	2.028.548
532011	Haiger	4.760.056
532012	Herborn	5.498.843
532013	Hohenahr	1.573.278
532014	Hüttenberg	3.297.231
532015	Lahnau	2.057.710
532016	Leun	1.967.140
532017	Mittenaar	1.341.153
532018	Schöffengrund	2.175.998
532019	Siegbach	872.980
532020	Sinn	2.072.615
532021	Solms	4.448.431
532022	Waldsolms	1.539.122
532023	Wetzlar	19.138.640
533001	Beselich	1.787.808
533002	Brechen	1.962.984
533003	Bad Camberg	4.022.411
533004	Dornburg	2.986.828
533005	Elbtal	785.062
533006	Elz	2.461.028
533007	Hadamar	4.447.176
533008	Hünfelden	3.390.470
533009	Limburg a.d.Lahn	10.038.163
533010	Löhnberg	1.603.708
533011	Mengerskirchen	1.870.205
533012	Merenberg	992.939
533013	Runkel	3.216.747
533014	Selters (Taunus)	2.954.130
533015	Villmar	2.081.942
533016	Waldbrunn (Westerwald)	2.009.415
533017	Weilburg	4.554.759
533018	Weilmünster	2.940.206
533019	Weinbach	1.363.034
534001	Amöneburg	1.593.016
534002	Angelburg	1.036.366
534003	Bad Endbach	2.802.790
534004	Biedenkopf	4.586.232
534005	Breidenbach	1.809.148
534006	Cölbe	2.011.664
534007	Dautphetal	3.642.894
534008	Ebsdorfergrund	3.138.795

534009	Fronhausen	995.807
534010	Gladenbach	4.580.676
534011	Kirchhain	5.924.425
534012	Lahntal	2.190.256
534013	Lohra	1.881.801
534014	Marburg	23.267.471
534015	Münchhausen	1.119.026
534016	Neustadt (Hessen)	3.694.709
534017	Rauschenberg	1.423.853
534018	Stadtallendorf	5.193.563
534019	Steffenberg	1.097.948
534020	Weimar (Lahn)	2.225.950
534021	Wetter (Hessen)	3.131.110
534022	Wohratal	737.690
535001	Alsfeld	5.468.419
535002	Antrifttal	603.544
535003	Feldatal	762.962
535004	Freiensteinau	976.890
535005	Gemünden (Felda)	882.654
535006	Grebau	749.834
535007	Grebhain	1.462.009
535008	Herbstein	1.246.399
535009	Homberg (Ohm)	2.275.953
535010	Kirtorf	1.014.683
535011	Lauterbach (Hessen)	4.509.993
535012	Lautertal (Vogelsberg)	691.269
535013	Mücke	3.101.218
535014	Romrod	833.900
535015	Schlitz	3.424.933
535016	Schotten	3.419.462
535017	Schwalmtal	913.572
535018	Ulrichstein	882.346
535019	Wartenberg	1.103.112
631001	Bad Salzschlirf	1.236.330
631002	Burghaun	1.918.740
631003	Dipperz	1.139.971
631004	Ebersburg	1.450.669
631005	Ehrenberg (Rhön)	797.545
631006	Eichenzell	3.258.861
631007	Eiterfeld	1.913.311
631008	Flieden	3.002.407
631009	Fulda	24.708.215
631010	Gersfeld (Rhön)	1.824.527
631011	Großenlüder	2.837.840
631012	Hilders	1.534.538
631013	Hofbieber	2.040.469
631014	Hosenfeld	1.344.828

631015	Hünfeld	6.227.555
631016	Kalbach	2.077.291
631017	Künzell	5.638.219
631018	Neuhof	3.261.070
631019	Nüsttal	953.155
631020	Petersberg	4.959.573
631021	Poppenhausen (Wasserkuppe)	750.770
631022	Rasdorf	399.229
631023	Tann (Rhön)	1.558.928
632001	Alheim	1.659.013
632002	Bad Hersfeld	10.718.769
632003	Bebra	4.830.791
632004	Breitenbach a. Herzberg	578.129
632005	Cornberg	487.470
632006	Friedewald	756.396
632007	Hauneck	917.988
632008	Haunetal	939.213
632009	Heringen (Werra)	2.365.799
632010	Hohenroda	972.826
632011	Kirchheim	1.131.554
632012	Ludwigsau	1.822.275
632013	Nentershausen	879.422
632014	Neuenstein	808.838
632015	Niederaula	1.603.337
632016	Philippsthal (Werra)	1.170.433
632017	Ronshausen	791.255
632018	Rotenburg a.d.Fulda	5.435.279
632019	Schenklengsfeld	1.393.984
632020	Wildeck	1.553.605
633001	Ahnatal	2.505.886
633002	Bad Karlshafen	1.192.569
633003	Baunatal	8.504.256
633004	Breuna	975.778
633005	Calden	2.360.819
633006	Bad Emstal	1.859.380
633007	Espenau	1.739.266
633008	Fuldabrück	2.494.279
633009	Fuldata	4.425.183
633010	Grebenstein	1.889.998
633011	Habichtswald	1.691.126
633012	Helsa	1.894.271
633013	Hofgeismar	5.716.831
633014	Immenhausen	2.344.587
633015	Kaufungen	3.849.698
633016	Liebenau	971.589
633017	Lohfelden	4.249.404
633018	Naumburg	1.646.896

633019	Nieste	673.187
633020	Niestetal	3.267.504
633022	Reinhardshagen	1.453.374
633023	Schauenburg	3.541.243
633024	Söhrewald	1.488.310
633025	Trendelburg	1.597.559
633026	Vellmar	6.761.133
633028	Wolfhagen	4.248.201
633029	Zierenberg	2.071.039
633030	Wesertal	1.679.723
634001	Borken (Hessen)	4.926.806
634002	Edermünde	2.298.036
634003	Felsberg	3.698.582
634004	Frielendorf	2.498.906
634005	Fritzlar	5.496.905
634006	Gilserberg	950.259
634007	Gudensberg	3.455.121
634008	Guxhagen	1.296.149
634009	Homberg (Efze)	5.592.179
634010	Jesberg	752.500
634011	Knüllwald	1.386.274
634012	Körle	1.002.672
634013	Malsfeld	1.191.715
634014	Melsungen	3.640.794
634015	Morschen	1.069.798
634016	Neuental	1.050.277
634017	Neukirchen	2.400.768
634018	Niedenstein	1.881.716
634019	Oberaula	1.144.412
634020	Ottrau	725.229
634021	Schrecksbach	963.928
634022	Schwalmstadt	6.920.480
634023	Schwarzenborn	358.325
634024	Spangenberg	1.932.162
634025	Wabern	2.491.440
634026	Willingshausen	1.556.437
634027	Bad Zwesten	1.305.539
635001	Allendorf (Eder)	1.822.414
635002	Bad Arolsen	6.066.020
635003	Bad Wildungen	6.712.076
635004	Battenberg (Eder)	1.756.928
635006	Burgwald	1.513.280
635007	Diemelsee	1.553.189
635008	Diemelstadt	1.422.231
635009	Edertal	1.999.819
635010	Frankenau	966.014
635011	Frankenberg (Eder)	6.290.079

635012	Gemünden (Wohra)	1.237.999
635013	Haina (Kloster)	1.127.861
635014	Hatzfeld (Eder)	904.810
635015	Korbach	7.932.396
635016	Lichtenfels	1.367.891
635017	Rosenthal	671.408
635018	Twistetal	1.393.568
635019	Vöhl	1.883.428
635020	Volkmarsen	2.126.478
635021	Waldeck	2.226.652
635022	Willingen (Upland)	1.451.809
636001	Bad Sooden-Allendorf	3.083.867
636002	Berkatal	456.670
636003	Eschwege	7.125.094
636004	Großalmerode	2.086.172
636005	Herleshausen	868.452
636006	Hessisch Lichtenau	4.934.754
636007	Meinhard	1.458.198
636008	Meißner	1.010.571
636009	Neu-Eichenberg	607.131
636010	Ringgau	1.006.013
636011	Sontra	3.037.500
636012	Waldkappel	1.354.646
636013	Wanfried	1.414.667
636014	Wehretal	1.639.883
636015	Weißenborn	383.349
636016	Witzenhausen	5.373.408

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Zur Behebung von Defiziten im Bereich der öffentlichen Infrastruktur und mit dem Ziel der Schaffung von Wirtschaftswachstum hat der Bund das Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ mit einem Gesamtvolumen von 500 Mrd. Euro geschaffen. Aus dem Sondervermögen sollen 100 Mrd. Euro an die Bundesländer fließen. Sie dienen der Finanzierung von Sachinvestitionen in Infrastruktur, die in die Aufgabenzuständigkeit der Länder und Kommunen fallen. Von den 100 Mrd. Euro entfällt auf das Land Hessen ein Betrag von 7 437 350 000 Euro.

Für den bundesgesetzlichen Rahmen hat der Bund das Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) erlassen und gemeinsam mit den Ländern eine Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung (VV) zur Durchführung des LuKIFG abgeschlossen.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung des LuKIFG und der VV zum LuKIFG auf Landesebene. Hierzu wird in großen Teilen auf Regelungen zurückgegriffen, die bereits explizit im LuKIFG und in der VV zum LuKIFG getroffen wurden.

Dort, wo es aus Landessicht zusätzlichen Regelungsbedarf gibt, sieht das HIFG eigene Regelungen vor.

So ist insbesondere auf Landesebene festzulegen, wie die aus dem Bundessondervermögen zur Verfügung gestellten Mittel zwischen Land und Kommunen aufgeteilt werden: Von den 7,437 Mrd. Euro erhalten die hessischen Kommunen 4,707 Mrd. Euro. Für Krankenhausinvestitionen, vorrangig die Kofinanzierung des Krankenhaustransformationsfonds, werden 950 Mio. Euro bereitgestellt; die übrigen 1,780 Mrd. Euro werden für Landesaufgaben vorgesehen.

Leitlinie für die gesamte Umsetzung der Mittelverteilung auf Landesebene ist es, für die Kommunen möglichst unbürokratische Verfahren festzulegen.

Das Verfahren für die Anmeldung von Maßnahmen muss ebenso wie die Grundzüge des Mittelabrufs und die Nachweispflichten der Mittelverwendung auf landesrechtlicher Ebene normiert werden, da der Bund hierfür keine Kompetenzen besitzt und dementsprechend nicht befugt ist, in die Organisationsabläufe der Länder regelnd einzugreifen.

Um die Regelungen von Bund und Land für die Kommunen an einer Stelle zusammenzuführen, ist der Abschluss von Zuwendungsverträgen vorgesehen. Das heißt, dass sich sämtliche Fördervoraussetzungen und Verfahrensabläufe aus den Zuwendungsverträgen ergeben.

B. Besonderer Teil

Zu § 1: Finanzierung und Verteilung der Mittel

a) zu Abs. 1:

Die Vorschrift regelt die vertikale Aufteilung der über das Bundessondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität und das LuKIFG dem Land Hessen zur Verfügung gestellten Bundesmitteln zwischen Land und Kommunen.

Von den insgesamt 7,437 Mrd. Euro erhalten die hessischen Kommunen 4,707 Mrd. Euro. Für Krankenhausinvestitionen, vorrangig die Kofinanzierung des Krankenhaustransformationsfonds, werden 950 Mio. Euro bereitgestellt. 1,780 Mrd. Euro werden für Landesaufgaben vorgesehen.

b) zu Abs. 2:

Der Absatz regelt, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Mitteln für eine bestimmte Maßnahme besteht.

Zu § 2: Aufgabenübertragung auf die WIBank, Einbeziehung Dritter

a) zu Abs. 1:

Die Aufgabe der Programmabwicklung wird der WIBank im Gesetzeswege ausschließlich übertragen; die Beauftragung anderer Dienstleister ist ausgeschlossen.

b) zu Abs. 2:

Die WIBank darf gleichwohl Dritte für die Aufgabenerledigung einbinden. Dabei hat sie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Sinne des § 7 der Hessischen Landeshaushaltsoordnung und die einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten. Die in Anspruch genommenen Dienste dürfen sich nur auf Vorstufenleistungen beschränken.

c) zu Abs. 3:

Der Ministerin bzw. dem Minister der Finanzen wird die Befugnis eingeräumt, eine Vereinbarung in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Umsetzung der Infrastrukturförderung nach diesem Gesetz mit der WIBank abzuschließen.

Die konkreten Details der Aufgabenübertragung werden in dieser Vereinbarung geregelt. Schwerpunktmaßig werden sich die Aufgabenübertragung und die beauftragten Dienstleistungen sowohl auf die Programmabwicklung zwischen Land und Kommunen, die Investitionstätigkeit des Landes selbst und die damit einhergehenden Verpflichtungen des Landes gegenüber dem Bund erstrecken.

Die WIBank wird die hierfür benötigte Infrastruktur bereitstellen und die Maßnahmenanmeldungen insbesondere auf die durch das LuKIFG, die VV zum LuKIFG und diesem Gesetz vorgegebenen Fördervoraussetzungen hin überprüfen, bspw. mit Blick auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Anmeldung, auf Plausibilität, auf die Einhaltung des Förderzeitraums, auf die korrekte Zuordnung zu einem Förderbereich, auf die Einhaltung des Kontingents.

Die WIBank wird ferner für die bankenmäßige Abwicklung des Programms herangezogen. Das Land bedient sich hierbei ausschließlich der WIBank, um die Bundesmittel bei der Bundeskasse abzurufen und den einzelnen Kommunen zu überweisen. Um Synergieeffekte zu nutzen, wird die WIBank auch die Bundesmittel für die Landesmaßnahmen bei der Bundeskasse abrufen. Ein entsprechendes Mittelabrufverfahren wird eingerichtet.

Zudem wird die WIBank beauftragt, die Verfahren zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Bundesmittel (digital) durchzuführen. Das Verfahren wird auf die absoluten Mindestvorgaben begrenzt, die benötigt werden, um den Vorgaben des Bundes für einen ordnungsgemäßen Mittelnachweis Genüge zu tun. Die WIBank prüft im Wege einer Stichprobenprüfung fünf Prozent der abgeschlossenen Maßnahmen nach einem durch das Land vorgegebenen Prüfungsrahmen. Auch bei der durch den Bund vorgesehenen risikobasierten Prüfung von einem Prozent der Maßnahmen wirkt die WIBank mit. Etwaige Rückforderungen führt die WIBank auf Grundlage eigener Prüfungen und nach Freigabe des Landes im Einzelfall nach den Bestimmungen des LuKIFG, der VV zum LuKIFG und diesem Gesetz durch.

Schließlich erbringt die WIBank die für die Berichtspflichten des Landes gegenüber dem Bund benötigten Dienstleistungen, wozu unter anderem Datenerhebung, -auswertung und Übermittlung von Datensätzen gehören.

Zu § 3: Infrastrukturförderung der Kommunen

a) zu Abs. 1:

Da sich die Daten, die auf Vorschlag der Kommunalen Spitzenverbände der Mittelverteilung zu grunde gelegt werden, von Jahr zu Jahr ändern, wird im Jahr 2026 von dem Gesamtbetrag der Kommunen von 4,707 Mrd. Euro zunächst ein Teilbetrag von 3 Mrd. Euro im Wege der Kontingentierung verteilt.

b) zu Abs. 2:

Für die Verteilung der Bundesmittel auf die Kommunen ist eine Kontingentierungslösung vorgesehen. Das heißt, die einzelne Kommune erhält von dem für die Kommunen vorgesehenen Gesamtbetrag von 4,707 Mrd. Euro einen festen Anteil, der in einem Betrag gesetzlich festgeschrieben wird. Eine Auflistung der Beträge ist diesem Gesetz als Anlage beigefügt.

Die Mittel werden im kommunalen Raum nach einem Schlüssel aufgeteilt, der zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden geeint ist. Danach erhalten die kreisangehörigen Kommunen 50% der Mittel, die kreisfreien Städte und die Landkreise erhalten jeweils 25%.

Innerhalb der jeweiligen kommunalen Gruppe werden 75% der Mittel nach Einwohnern verteilt. Zugrunde gelegt werden die Einwohnerzahlen auf den 31. Dezember 2024 des Statistischen Landesamtes auf Basis des Zensus 2022.

Die übrigen 25% der Mittel werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Finanzkraft der Kommune verteilt. Hierzu werden die Finanzkraftdaten des Kommunalen Finanzausgleichs auf Basis der durchschnittlichen Schlüsselzuweisungen der Jahre 2024 und 2025 sowie die Planungsdaten für das Jahr 2026 herangezogen.

c) zu Abs. 3:

Die Ministerin oder der Minister der Finanzen wird ermächtigt, den Restbetrag den Kommunen ab dem Jahr 2029 unverändert auf Grundlage des zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden geeinten Schlüssels unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl und Finanzkraft durch Rechtsverordnung zu kontingentieren. Ab diesem Zeitpunkt ist – unter Beibehaltung einer Dreijahresbetrachtung – erstmals eine Zuweisung auf Grundlage vollständig neuer Finanzkraftdaten möglich. Nicht nur Verbesserungen und Verschlechterungen der Finanzkraft der einzelnen Kommunen können dadurch berücksichtigt werden, sondern auch die Wirkungen der Evaluierung des Kommunalen Finanzausgleichs und die Veränderungen aufgrund der Kreisfreiheit der Stadt Hanau zum 1. Januar 2026.

Zu § 4: Förderbereiche, Fördervoraussetzungen

a) zu Abs. 1:

Die grundlegenden Voraussetzungen, die Investitionsmaßnahmen der Kommunen erfüllen müssen, ergeben sich unmittelbar aus dem LuKIFG, auf welches das HIFG verweist, und der VV zum LuKIFG.

Soweit landesspezifische Fördervoraussetzungen ergänzend hinzutreten, sind diese ausdrücklich in diesem Gesetz geregelt. Im Übrigen werden die sich aus dem LuKIFG, der VV zum LuKIFG und diesem Gesetz ergebenden Fördervoraussetzungen auch ausdrücklich im Wege von Zuwendungsverträgen mit den Kommunen vereinbart.

Im Einzelnen gibt der bundesgesetzliche Rahmen einen nicht abschließenden Förderbereichskatalog für Sachinvestitionen vor, sofern sie der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben dienen. Dieser wird für die Anwendung in Hessen geringfügig modifiziert und umfasst für die Kommunen die Bereiche Gesundheit und Pflege, Mobilität (Verkehrsinfrastruktur) sowie Wohnungs- und Städtebau, Digitales, Bildungsinfrastruktur, Betreuungsinfrastruktur, Technische Infrastruktur (bspw. Kanalisationen), Bevölkerungsschutz (Sicherheit, Katastrophen- schutz, Feuerwehr) und Sportinfrastruktur. Der Katalog ist abschließend.

Die Förderung erfolgt bereits nach den bundesrechtlichen Vorgaben trägerneutral. Die Mittel werden den Kommunen zur Verfügung gestellt. Diese wählen eigenverantwortlich Investitionsmaßnahmen aus, die sie über die Bundesmittel finanzieren möchten. Die Maßnahmen können auch von kommunalersetzenden Maßnahmenträgern stammen. Erfasst sind also auch Sachinvestitionen Dritter in deren Infrastruktureinrichtungen, soweit diese der Erfüllung kommunaler Aufgaben (oder Landesaufgaben) dienen.

Begleit- und Folgemaßnahmen zu den Sachinvestitionen können nur in Höhe von weniger als 50% der förderfähigen Ausgaben gefördert werden, wenn sie im unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zu ihnen stehen. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 50 000 Euro, wobei ein nachträgliches Unterschreiten unschädlich ist, wenn dies zu Beginn nicht vorhersehbar war. Ungeachtet des Mindestinvestitionsvolumens sind nur Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen förderfähig, bloße Instandhaltungen indessen nicht.

Der Bund verlangt die Gewährleistung einer längerfristigen Nutzung und die Berücksichtigung absehbarer demografischer Veränderungen. Ferner sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen und das unionsrechtliche Beihilfenrecht sowie das Vergaberecht einzuhalten.

Das Land stellt diese Voraussetzungen – auch im Verhältnis zum Bund – konkret sicher, indem Regelungen in die Zuwendungsverträge aufgenommen werden, welche die Kommunen zur Einhaltung und Berücksichtigung dieser Vorgaben verpflichten. Überdies ist die Einhaltung des Großteils dieser Voraussetzungen eher deklaratorischer Natur, da die Kommunen Vergaberecht, Beihilferecht usw. ohnehin immer einzuhalten haben und zur Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet sind.

Die LuKIFG-Mittel dürfen mit anderen Förderungen des Bundes und des Landes kombiniert werden, wenn in dem jeweils anderen Programm eine Kombination mit der LuKIFG-Förderung ausdrücklich erlaubt ist. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen gilt kein Doppelförderungsverbot.

Maßnahmen von kostenrechnenden Einrichtungen (Gebührenhaushalte) können grundsätzlich ebenfalls in die Förderung aufgenommen werden.

b) zu Abs. 2:

Finanzierungsanteile Dritter mindern die förderfähigen Ausgaben.

c) zu Abs. 3:

Für den Maßnahmenbeginn wird regelmäßig das Datum des Abschlusses des ersten Lieferungs- oder Leistungsausführungsvertrages herangezogen. Ausnahmsweise kann für Baumaßnahmen auch der tatsächliche Baubeginn vor Ort zugrunde gelegt werden. Hierfür enthält das landesrechtliche Umsetzungsgesetz eine Ausnahmeregelung, die für solche Maßnahmen zum Tragen kommt, zu denen bereits vor dem 1. Januar 2025 ein Ausführungsvertrag geschlossen, tatsächlich aber noch nicht begonnen wurden.

Zu § 5: Bewilligung, Verfahren

Die Vorschrift regelt die praktische Umsetzung der Förderung.

a) zu Abs. 1

Der Absatz regelt, auf welchen Rechtsgrundlagen die Bewilligungen erfolgen.

b) zu Abs. 2

Es wird die Bewilligungsstelle geregelt. Die WIBank setzt das Programm operativ um, insbesondere für die Kommunen.

Bewilligungsstelle bleibt auch im Fall der Aufgabenübertragung das Hessische Ministerium der Finanzen. Nur soweit es für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist, werden der WIBank entsprechende Befugnisse übertragen.

c) zu Abs. 3

Dieser Absatz regelt die Weiterleitung von Bundeszuschüssen an Dritte, die kommunalerstzende tätig werden. Die Förderung erfolgt trägerneutral.

d) zu Abs. 4

Der Absatz regelt die Art der Maßnahmenanzeige. Das Verfahren soll im Kundenportal der WIBank umgesetzt werden.

Die Abwicklung erfolgt digital. Solange die hierfür benötigte digitale Infrastruktur, insbesondere das Kundenportal der WIBank mit den entsprechenden Funktionen wie bspw. Maßnahmenanzeige, Mittelabruf, Nachweisführung, noch nicht etabliert ist, stellt die WIBank eine Interimslösung für die Kommunen bereit. Im Rahmen dieser Interimslösung können die Kommunen einzelne Maßnahmen anmelden, die von der WIBank vor der Inbetriebnahme der erforderlichen Funktionalitäten des Kundenportals geprüft werden. Dies soll den Kommunen helfen, Maßnahmen so schnell wie möglich anzugehen und ihnen insbesondere für diejenigen Maßnahmen Sicherheit geben, die seit dem 1. Januar 2025 bereits begonnen wurden. Das LuKIFG, auf das dieses Gesetz verweist, erlaubt in § 4 Abs. 1 eine Refinanzierung von Maßnahmen, die seit diesem Datum begonnen wurden.

e) zu Abs. 5

Der Absatz regelt, dass die Fördermittelempfänger selbst für die Einhaltung des Beihilfe- und Vergaberechts zuständig sind.

f) zu Abs. 6

Der Absatz regelt, dass die Bewilligungsstelle ihr Ermessen pflichtgemäß auszuüben hat.

Zu § 6: Verwendungsbestätigung Stichprobenprüfung und Berichtspflichten

a) zu Abs. 1

Von den Fördermittelempfängern wird grundsätzlich eine Verwendungsbestätigung verlangt.

b) zu Abs. 2

In fünf Prozent der Fälle wird die Verwendung stichprobenartig tiefergehend geprüft und zu diesem Zweck weitergehende Unterlagen angefordert. Darüberhinausgehende Unterlagenanforderungen sind möglich. Die Verwendung der Bundeszuschüsse durch die Kommunen prüft die WIBank.

c) zu Abs. 3

Der Bund prüft über die fünf Prozent des Landes hinaus ein weiteres Prozent der Maßnahmen. Hierbei haben die Kommunen wie bei den Prüfungen durch das Land ebenso mitzuwirken.

d) zu Abs. 4

Die Regelung stellt einen Auffangtatbestand dar, sollte es zu aktuell nicht vorhersehbaren Informationsanfragen insbesondere seitens des Bundes kommen. Auf diese Weise bleibt das Land handlungsfähig und kann zusätzliche Informationen im Einzelfall erheben (lassen).

Zu § 7: Rückforderung und Neuzuweisung

a) zu Abs. 1

Die Vorschrift regelt die Modalitäten für Rückzahlungen und Zinserhebungen bei nicht zweckentsprechend verwendeten Bundeszuschüssen. Zur angemessenen Berücksichtigung des Einzelfalls wird insbesondere unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten die Ausübung von Ermessen bei der Entscheidung über die Rückforderung und die Kontingentkürzung vorgesehen. Einer Kommune nicht erneut zur Verfügung gestellte Mittel verbleiben der Gesamtheit der Kommunen. Sie können im kommunalen Raum erneut verteilt werden.

b) zu Abs. 2

Die Vorschrift regelt den Fall, dass ein vollständiger Mittelabfluss möglicherweise nicht bei allen Begünstigten zu realisieren ist. Insbesondere wenn einzelne Begünstigte nicht in der Lage sind, die ihnen zustehenden Kontingente vollständig zweckentsprechend zu verwenden, muss die Möglichkeit bestehen, die nicht benötigten Mittel anderen Kommunen zur Verfügung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft das Finanzministerium.

Zu § 8: Anwendbarkeit von Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung

a) zu Abs. 1

Zur ergänzenden Finanzierung der als förderfähig anerkannten Maßnahmen ist die Aufnahme von Investitionskrediten zu erwarten. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ist nach geltendem Recht in der Haushaltssatzung festzusetzen und bedarf nach § 97a Nr. 4 i.V. mit § 103 Abs. 2 Satz 1 HGO der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Nach § 103 Abs. 2 Satz 3 HGO ist die Genehmigung in der Regel zu versagen, wenn festgestellt wird, dass die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen. Aktuell weisen eine Vielzahl hessischer Kommunen defizitäre Haushalte auf. Bei Kommunen mit anhaltend defizitärer Haushaltswirtschaft ist eine Nettoneuverschuldung besonders problematisch und nicht oder nur eingeschränkt unter Auflagen genehmigungsfähig.

Um zur Zielerreichung des Programms auch defizitären Kommunen die Kreditfinanzierung förderfähiger Maßnahmen zu ermöglichen, ist in Abs. 1 eine Genehmigungsfiktion vorgesehen, die zur Beschleunigung des Verfahrens beitragen soll.

Im Vorgriff auf das landesrechtliche Umsetzungsgesetz wurde bereits unter Ziffer II. Nr. 5 des Finanzplanungserlasses vom 30.09.2025 geregelt, dass „Kreditaufnahmen der Kommunen im Rahmen des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes des Bundes nach einem noch zu beschließenden Landesgesetz nach § 94 Abs. 2 S. 1 Nr. 1b HGO in der Haushaltssatzung als festgesetzt und nach § 103 Abs. 2 S. 1 HGO als genehmigt gelten.“

b) zu Abs. 2

Der Verzicht auf eine Nachtragshaushaltssatzung dient der kommunalfreundlichen Umsetzung des Gesetzes. Nach den Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts müssten die Kommunen für die Umsetzung des Gesetzes ggf. eine Nachtragshaushaltssatzung aufstellen. Dafür gilt ein formales Verfahren, das einen gewissen zeitlichen Aufwand erfordert. Aufgrund der Tatsache, dass Bau- und Lieferaufträge deshalb erst nach einem erheblichen zeitlichen Vorlauf vergeben werden könnten, würden die Wirkungen des Gesetzes auch erst entsprechend später eintreten. Die nun vorgesehene Regelung eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, die Abwicklung des Gesetzes "außerplanmäßig" durchzuführen, um so eine zügige Umsetzung der geförderten Investitionsmaßnahmen zu ermöglichen.

Zu § 9: Verfahren

Die Vorschrift regelt die Antragsberechtigung und den Ablauf des Verfahrens zwischen antragstellenden Ministerien, dem Hessischen Ministerium der Finanzen sowie der WIBank.

Zu § 10: Verwendungsbestätigung, Stichprobenprüfung und Berichtspflichten

§ 10 regelt die Prüfmechanismen des Bundes und des Landes. Es wird eine Verwendungsbestätigung verlangt.

Zu § 11: Rückforderung

Die Vorschrift regelt die Rückforderung bei nicht zweckentsprechend verwendeten Bundeszuschüssen.

Zu § 12: Verordnungsermächtigung

Die Vorschrift regelt die Ermächtigung für eine mögliche Rechtsverordnung.

Zu § 13: Evaluation

Die Vorschrift regelt die Evaluation der geförderten Maßnahmen bis zum Ende des Jahres 2029.

Zu § 14: Prüfungsrechte der Rechnungshöfe

Die Vorschrift dient der Klarstellung hinsichtlich der umfassenden Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofes, des Bundesrechnungshofes und der Rechte des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften.

Zu § 15: Kenntlichmachung der Förderung

Die Vorschrift regelt unter Bezugnahme auf Vorgaben der VV zum LuKIFG zur Kenntlichmachung der Förderung die landesrechtlichen Anforderungen zur Verwendung der Bildwortmarken

des Bundes und des Landes. Sie dient der transparenten und einheitlichen Darstellung der Förderung aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität gegenüber der Öffentlichkeit.

Bei Baumaßnahmen hat die Kenntlichmachung grundsätzlich mittels eines Bauschildes zu erfolgen, es sei denn, dass der Zweck der Information der Öffentlichkeit auf andere Weise ebenso gut gewährleistet werden kann (z.B. Baustellenbanner, Bauzaunplanen, Hinweistafeln) und dies aufgrund der Besonderheit der Maßnahme angezeigt ist (z.B. wegen räumlicher Enge, Verhältnis der Ausgaben für ein Bauschild zu den Investitionsausgaben).

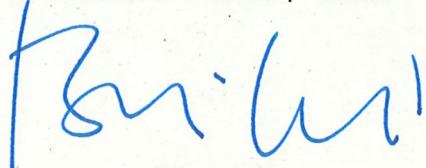
Die Bildwortmarken werden den Kommunen und den Ministerien auf den Internetseite der WIBank und des Hessischen Ministeriums der Finanzen zur Verfügung gestellt.

Zu § 16: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten. Das Datum des Außerkrafttretns orientiert sich am Außerkrafttreten des LuKIFG.

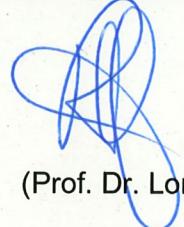
Wiesbaden, den 27.01.2026

Der Hessische Ministerpräsident



(Rhein)

Der Hessische Minister der Finanzen



(Prof. Dr. Lorz)